



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

(Kinderbetreuungsreglement)

vom 24. November 2017

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Islisberg beschliesst, gestützt auf § 4 Abs. 2 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12.01.2016 und § 20 Abs. 2 lit. i Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand 01.01.2014) und der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand 01.01.2014):

Art. 1 Zweck

1. Dieses Reglement legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung für die Gemeinde Islisberg fest, vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Bestimmungen.
2. Es bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern, die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.
3. Die Benützung des Angebots ist freiwillig. Im Vordergrund steht immer das Kindeswohl.

Art. 2 Definition

1. Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder bis zum Abschluss der Primarschule gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG. Unter familienergänzender Kinderbetreuung wird die familienexterne Tagesbetreuung von Kinder im Frühbereich (bis zum Eintritt in den Kindergarten) sowie im Schulbereich (bis zum Ende der Primarschule) subsummiert.
2. Als Einrichtungen / familienergänzende Kinder- und Tagesbetreuungsangebote dieses Reglements gelten:
 - a. Tagesfamilien im Sinne von Artikel 12 PAVO, die einer durch den Gemeinderat anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder vom Gemeinderat überprüft worden sind.
 - b. Kindertagesstätten im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 lit b PAVO.
 - c. Mittagstische und Randzeitenbetreuung für schulpflichtige Kinder.
3. Es erfüllen nicht den Zweck des KiBeG und dieses Reglements:
 - a. Spielgruppen.
 - b. Nicht institutionelle Betreuung wie Kinderhütendienste, Nannys und Babysitter. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt ist die Betreuung durch Verwandte der Erziehungsberechtigten im ersten und zweiten Grad.
 - c. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und kann durch den Gemeinderat ergänzt und erweitert werden.
4. Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder das Elternteil/die Person, dem/der das Sorgerecht zugesprochen wurde bzw. unter dessen Obhut das Kind steht.

Art. 3 Anspruchsberechtigte

1. Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Islisberg, wenn auch die Kinder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Islisberg haben.

2. Voraussetzungen für die Auszahlung von Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung sind weiter:
 - a. Erwerbstätigkeit von insgesamt mindestens 120 % beider Elternteile/der Konkubinatspartner. Wenn die Elternteile getrennt voneinander leben, muss die Erwerbstätigkeit des Erziehungsberechtigten mindestens 20 % betragen.
 - b. Eine Erstausbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese unmittelbar nach der ordentlichen Schulausbildung absolviert wird.
 - c. Eine Aus- bzw. Weiterbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht.
 - d. Verlieren Anspruchsberechtigte ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos, werden die Beiträge nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Betreuung, welche den Besuch von Beschäftigungsprogrammen, Vorstellungsgesprächen, eines Zwischenverdienstes oder dgl. ermöglicht, wird gegen Nachweis unterstützt.
 - e. Haben die Anspruchsberechtigten fällige Steuerausstände, wird die Berechnung und Auszahlung eines allfälligen Beitrages bis zur Bezahlung des Ausstandes sistiert, längstens jedoch 2 Monate. Danach wird das Gesuch überprüft und bei noch offenen fälligen Ausständen als nicht anspruchsberechtigt abgeschrieben.

Art. 4 Bewilligungs- und Meldepflicht

1. Der Meldepflicht unterstehen alle familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote in Islisberg, welche regelmässig gegen Entgelt Kinder analog Art. 12 Abs. 1 PAVO betreuen.
2. Der Gemeinderat Islisberg erteilt die Betriebsbewilligung für Betreuungsangebote in Islisberg gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO und führt die Aufsicht darüber.

Art. 5 Finanzierung / Beiträge der Gemeinde

1. Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.
2. Die Gemeinde Islisberg beteiligt sich auf Gesuch der Erziehungsberechtigten unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Allfällige Beiträge von Dritten müssen der Gemeinde gemeldet werden und werden berücksichtigt. Ein freiwilliger Verzicht auf einen Beitrag/Entschädigung oder dgl. wird aufgerechnet.
3. Der Anspruch auf Beiträge ist grundsätzlich vor Beginn des Betreuungsverhältnisses abzuklären. Die Beiträge werden frühestens ab Datum des Gesucheingangs bei der Gemeindeverwaltung für das in Anspruch genommene Angebot geleistet. Eine rückwirkende Übernahme von Beiträgen ist ausgeschlossen. Das Gesuch ist jährlich unter Angabe der Betreuungsinstitution zu erneuern.
4. Die Gemeindebeiträge werden aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Anspruchsberechtigten jährlich berechnet. Einzelheiten zur Finanzierung finden sich im Elternbeitragsreglement.

Art. 6 Zuständigkeit Gemeinderat

Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für

1. Die Entgegennahme von Meldungen und Gesuchen.
2. Die Prüfung von Bewilligungsgesuchen bewilligungspflichtiger Angebote.
3. Die regelmässige Überprüfung der Qualitätsanforderungen von Betreuungsangeboten.
4. Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an private Institutionen.
5. Die Ergänzungen und Erweiterungen gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. c dieses Reglements.
6. Der Gemeinderat kann die Erfüllung von Aufgaben durch Vertrag an Dritte übertragen.

Art. 7 Härtefälle

1. In Härtefallsituationen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.
2. Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen schriftlich einzureichen.

Art. 8 Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz Art. 9 Inkrafttreten.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

8905 Islisberg, 24. November 2017

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Gemeinderat Islisberg

Frau Gemeindeammann



Alexandra Abbt

Die Gemeindefreiberin



Kerstin Kessler